

**Anordnung  
über die Rückführung und den Einsatz  
von Bildröhrenkolben.**

**Vom 7. Mai 1962**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. I S. 140) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Reparaturbetriebe für Fernsehgeräte sind verpflichtet, unbrauchbar gewordene Bildröhren zu erfassen und direkt an den VEB Werk für Fernsehelektronik, Berlin-Oberschöneweide, Ostendstraße 1—5 (Hersteller), abzuliefern.

(2) Bildröhren im Sinne dieser Anordnung sind alle Bildröhren folgender Abmessungen:

- 30 cm mit Ablenkung von 70°
- 43 cm mit Ablenkung von 70° und 110°
- 53 cm mit Ablenkung von 110°

(3) Die Ablieferung hat in der erforderlichen Verpackung gebührenfrei zu erfolgen.

§ 2

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, für abgelieferte wiederverwendungsfähige Bildröhrenkolben eine Vergütung zu zahlen; Ablieferungen im Rahmen von Garantieleistungen sind hiervon ausgenommen.

(2) Sofern die Bildröhren Glasbruch erlitten haben, sind die Systeme einzusenden. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

(3) Für die unter die Absätze 1 und 2 fallenden Ablieferungen sind vom Hersteller zum Bezug neuer Bildröhren Bezugsgutschriften zu erteilen.

(4) Die Vergütung beträgt für einen

30 cm Bildröhrenkolben mit 70° Ablenkung insgesamt	8DM
43 cm Bildröhrenkolben mit 70° und 110° Ablenkung insgesamt	12DM
53 cm Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung insgesamt	15DM

Hiervon ist vom Reparaturbetrieb dem Kunden 50 % zu vergüten.

§ 3

(1) Der Verkauf neuer Bildröhren für Reparaturzwecke — ausgenommen die Bildröhren 59 cm — ist ab 1. Juni 1962 nur gegen Abgabe einer entsprechenden Anzahl von Bezugsgutschriften des Herstellers zulässig.

(2) Die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen zur Sicherung der Bevölkerungsversorgung und zur Vermeidung unnötiger Härten Vorablieferungen unter Nachreichung von Bezugsgutschriften vorzunehmen.

(3) Für die Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen dieser Anordnung ist das Staatliche Maschinenkontor, Berlin N 4, Platz vor dem Neuen Tor 1, verantwortlich.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1962

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Einsatz von Echt-Pergamentpapier.**

**Vom 11. Mai 1962**

§ 1

Die Anordnung vom 15. April 1959 über die Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste Nr. V 4<sub>#</sub> (Sonderdruck Nr. 303 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist verantwortlich für die Sicherung und Versorgung der Wirtschaft mit Echt-Pergamentpapier.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1962

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung  
von textilen Rohstoffen, Textilien und  
Konfektionsmaterial.**

**Vom 12. Mai 1962**

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBl. I S. 812) wird folgendes angeordnet:

I.

**Allgemeines**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung findet zur Vorbereitung des Planjahres 1963 für textile Erzeugnisse, Konfektions- und Näherzeugnisse Anwendung.

(2) Textile Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Gewebe,
- b) Fadenlagen-Nähgewirke und die daraus hergestellten textilen Erzeugnisse,

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 Nr. 66 S. 812)